OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351309/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 28. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M C, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Juli 2022 zuerkannte Leistung ab Antragstellung (7. Juni 2022) eingestellt und gleichzeitig festgestellt, dass der unerlässliche Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs für den minderjährigen N C, geboren am X, soweit erforderlich, in der Höhe von max. 25 % des jeweiligen Richtsatzes, derzeit in der Höhe von 244,49 Euro, zu decken ist. Unter Spruchpunkt 2. wurde der Bf vorgeschrieben, die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Juli 2022 zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 7. Juni 2022 bis 31. Oktober 2022 in der Höhe von 4.083,84 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides an das Konto X unter Angabe der Rechnungsnummer X rückzuerstatten.
Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 14. Juni 2022 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der Antrag und die Erledigung der Wohnbeihilfe ein wichtiger Einkommensbestandteil nach dem Oö. SOHAG sei. Eine Antragstellung auf Wohnbeihilfe bzw. die Beibringung der vom Land Oberösterreich benötigten Unterlagen und somit die Wahrung der Ansprüche von Dritten seien der Bf zumutbar. Sie sei jedoch trotz der zumutbaren und auch nicht offenbar aussichtslosen Wahrung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten nicht bereit gewesen, sich um die Milderung der sozialen Notlage durch Verfolgung dieser Ansprüche zu bemühen. Eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Sozialhilfe stelle der Beitrag der hilfesuchenden Person zur Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage in Form des Einsatzes von Leistungen Dritter und der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte dar. Werde dieser Beitrag nicht geleistet, sei von einem Wegfall der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe auszugehen. Die Deckung des Wohnbedarfs des minderjährigen, unterhaltsberechtigten Kindes der Bf, das mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebe, dürfe jedoch nicht gefährdet werden. Da das Kinderbetreuungsgeld noch nicht zuerkannt worden sei und die Bf zurzeit über kein Einkommen verfüge, werde der Wohnbedarf für das minderjährige Kind vorübergehend gedeckt. Diese müsse jedoch nach Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes rückerstattet werden, da es sich dabei um eine Vorschussleistung handle.
Zu Spruchpunkt 2. wurde von der belangten Behörde ausgeführt, da die Leistung ab Antragstellung eingestellt worden sei, sei die Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt 4.083,84 Euro zu viel ausbezahlt worden und sei von der Behörde mit schriftlichem Bescheid über die Rückerstattung abzusprechen, da ein Vergleich nicht zu Stande gekommen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Höhe der Rückforderung der Sozialhilfe reduziert wird.
Begründend wurde vorgebracht, am 10. Oktober 2022 sei vom Gericht bestätigt worden, dass der Kindesvater vom minderjährigen N, geboren am X, unbekannt sei. Die Bf habe sich am 17. Oktober 2022 beim Magistrat Linz die aktuelle Geburtsurkunde ausstellen lassen. Die Geburtsurkunde sei zur Österreichischen Gesundheitskasse und die Sozialhilfe gebracht worden. Am 10. November 2022 habe die Bf ein Schreiben des X Amtsgerichtes erhalten, dass die Dokumente des österreichischen Gerichtes in X im Anerkennungsverfahren seien. Die Bf habe gedacht, dass sie die Unterlagen erst an die Wohnbeihilfe schicken müsse, wenn sie den X Reisepass und die Geburtsurkunde für ihren Sohn erhalten habe. Da die erste Möglichkeit der Weiterleitung der Geburtsurkunde erst am 17. Oktober 2022 gewesen wäre, werde gefordert, dass die Höhe der Rückforderung dementsprechend angepasst werde. Vorher hätten keine Unterlagen an die Wohnbeihilfe geschickt werden können und somit treffe die Bf keine Schuld oder ein Fehlverhalten.

3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Juli 2022 ab 7. Juni 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Zuschlag für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG befristet bis 31. Dezember 2022 zuerkannt. Im Rahmen der Antragstellung auf Zuerkennung der Leistungen der Sozialhilfe wurde die Bf mit Schreiben der Behörde vom 14. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe beim Land Oberösterreich stellen und alle benötigten Unterlagen beim Land Oberösterreich vorlegen muss. Die Bf wurde dahingehend ermahnt, dass die Leistung der Sozialhilfe nicht gewährt werden kann, wenn sie dieser Bemühungspflicht gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht nachkommt. Die Bf wurde weiters darauf hingewiesen, den Bescheid über die Zuerkennung der Wohnbeihilfe der Behörde sofort vorzulegen.

Mit E-Mail vom 14. November 2022 wurde der belangten Behörde vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, im Rahmen der Amtshilfe mitgeteilt, dass die Zuerkennung der von der Bf beantragten Wohnbeihilfe mit 19. September 2022 wegen fehlender Unterlagen abgewiesen wurde. Die Bf wurde vom Land Oberösterreich mit Schreiben vom 7. Juli 2022 aufgefordert, entsprechende Unterlagen nachzureichen und wurde hierfür eine Frist bis 7. August 2022 gewährt. Da diese Unterlagen innerhalb der Frist nicht nachgereicht wurden, wurde dem Ansuchen der Bf um Wohnbeihilfe nicht Folge gegeben.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Die Bf bestreitet auch nicht, die geforderten Unterlagen der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung nicht vorgelegt zu haben.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.“

5.2. Von der belangten Behörde wurden die Einstellung der gewährten Leistung der Sozialhilfe und die damit im Zusammenhang stehende geforderte Rückerstattung bereits gewährter Leistungen damit begründet, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht - gegenständlich die Erlangung der Wohnbeihilfe - nach § 6 Oö. SOHAG nicht nachgekommen ist und sie daher die sachliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht erfüllt.

Auszuführen ist, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Demnach bestimmt § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter wiederum zählen nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebens-

gefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes ausgeführt:
„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland - anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.“

Aus diesen Erläuterungen geht eindeutig hervor, dass Leistungen der Wohnbeihilfe als öffentliche Mittel gelten und diese zukommenden Leistungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind und der Antragsteller/in bzw. Bezieher/in von Leistungen der Sozialhilfe sich um die Zuerkennung der Wohnbeihilfe zu bemühen hat. Hierzu ist auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach von der hilfesuchenden Person die Bereitschaft gefordert wird, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg.cit.). Als ein solcher Beitrag zur Abwendung der sozialen Notlage bzw. zur Milderung der sozialen Notlage ist jedenfalls die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zu sehen. Im gegenständlichen Fall bestand für die Bf die Verpflichtung, entsprechende Bemühungen zur Erlangung der Wohnbeihilfe zu setzen. Der Bf musste auch aus dem Schreiben der Behörde vom 14. Juni 2022 sowie aus den Ausführungen des Antragsformulars für Sozialhilfe bekannt sein, dass die Wohnbeihilfe als wichtiger Einkommensbestandteil nach dem Oö. SOHAG anzusehen ist. Die Bf wurde nach dem Akteninhalt vom Land Oberösterreich (Abteilung Wohnbauförderung) davon in Kenntnis gesetzt, dass fehlende Unterlagen für eine Zuerkennung der Wohnbeihilfe bis zum 7. August 2022 vorzulegen sind. Dennoch wurden von der Bf bis

19. September 2022 (Abweisung des Antrages auf Wohnbeihilfe) keine Unterlagen an die Einbringungsstelle für die Zuerkennung der Wohnbeihilfe übersandt.
Soweit die Bf vorbringt, sie habe angenommen, dass sie die Unterlagen erst an die Abteilung Wohnbauförderung schicken müsse, wenn sie den X Reisepass und die Geburtsurkunde für ihren Sohn erhalten habe und die Weiterleitung der Geburtsurkunde erst am 17. Oktober 2022 möglich gewesen wäre, ist dem entgegenzuhalten, dass die Bf jedenfalls bis zum angegebenen Fristende 7. August 2022 mit der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung Kontakt aufnehmen hätte müssen, um nachzufragen, welche Unterlagen nachzureichen sind bzw. zumindest um Fristverlängerung anzusuchen. Dies wurde von der Bf verabsäumt, was jedenfalls auch als Verletzung der Bemühungspflicht zu gelten hat. Da die Bf sohin ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist, ist von einem Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung der Sozialhilfe auszugehen und ist demnach der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Die belangte Behörde ist hinsichtlich der Gewährung der Leistungen der Sozialhilfe in Vorleistung getreten. Da sich rückwirkend herausgestellt hat, dass die Bf die für die Gewährung der Sozialhilfe erforderlichen Bemühungspflichten nicht erfüllt hat, war auch die gewährte Leistung gemäß § 27 Oö. SOHAG einzustellen und ist dementsprechend auch die zuerkannte Leistung von der Bf rückzuerstatten. Zutreffend wurde von der Behörde der unerlässliche Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs für den minderjährigen N C in der Höhe von max. 25 % des jeweiligen Richtsatzes, derzeit in der Höhe von 244,49 Euro, gedeckt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier